

Aufenthaltsrechtliche Situation von Personen, die durch Wiedereinbürgerung (in die türkische Staatsangehörigkeit) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 I Staatsangehörigkeitsgesetz verloren haben

Eine Ergänzung zur Information vom März 2005

In Rheinland-Pfalz werden zur Zeit alle Personen türkischer Herkunft, die unter Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit seit dem 1. Januar 1999 in Deutschland eingebürgert wurden, von den Meldebehörden persönlich angeschrieben; sie sollen Auskunft darüber geben, ob sie nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit anschließend die türkische wieder erhalten haben.

Die Rückmeldung soll bis 1. August 2005 erfolgen.

Sofern Personen ihrer Meldepflicht nachkommen und erklären, dass sie die türkische Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 2000 wiedererlangt haben, gilt diese Erklärung formal als Antrag auf Erteilung einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis.

Nach wochenlanger Rechtsunsicherheit hat das rheinland-pfälzische Innenministerium mit Rundschreiben vom 13. Juni 2005 erfreulicherweise die so dringend notwendige Klärung herbeigeführt.

Für die von § 25 I Staatsangehörigkeitsgesetz Betroffenen stellt sich die Situation aufenthaltsrechtlich so dar:

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Bei der erforderlichen Frist von 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis können die Zeiten vor der Einbürgerung angerechnet werden (denn die Aufenthaltszeiten als deutsche Staatsangehörige unterbrechen den Aufenthalt nicht).
2. Es gelten die weiteren Voraussetzungen des § 9 (u.a. muss der Lebensunterhalt gesichert sein, es dürfen keine relevanten Straftaten begangen worden sein).
3. *Abweichend* von § 9 ist die Einzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen über den Zeitraum von 5 Jahren entbehrlich, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung müssen nicht vorliegen.
4. **Wichtig ist:** Die 6-Monats-Frist nach § 38 Aufenthaltsgesetz beginnt im Zweifel erst dann zu laufen, wenn die Betroffenen das Anschreiben von der Meldebehörde erhalten haben.

Fazit: Damit dürften im Prinzip fast alle Personen, die keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen.

Bei jungen Leuten, die hier geboren oder als Minderjährige eingereist sind, kommt die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Aufenthaltsgesetz in Betracht:

1. Auch hier können bei der erforderlichen Frist von 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis die Zeiten vor der Einbürgerung angerechnet werden.
2. Wenn sich die junge Frau oder der junge Mann in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führen (also z.B. studieren), muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein.
3. Er/sie muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und es dürfen keine relevanten Straftaten vorliegen.

Die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Aufenthaltsgesetz setzt voraus:

1. Die 6-Monatsfrist muss eingehalten werden (die in der Regel mit dem Zugang des Schreibens beginnt).
2. Wer in der Zwischenzeit seinen Arbeitsplatz verloren hat und Sozialleistungen bezieht, dürfte in der Regel dennoch eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten (ein erstes Rundschreiben des Innenministeriums RLP vom 31. März 2005 sieht dies so vor).

Fazit: Die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis kommt damit vor allem für Personen in Betracht, die ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) eigenständig sichern können bzw. nicht von der „Ausnahmevorschrift“ des § 35 Aufenthaltsgesetz begünstigt werden.

Erneute Einbürgerung:

Eine erneute Einbürgerung ist möglich; es gelten allerdings die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel im Hinblick auf Sprachkenntnisse und Sicherheitsüberprüfung; auch die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit ist erforderlich.

Besonders begrüßenswert:

Minderjährige, die mit ihren Eltern in die deutsche Staatsangehörigkeit aufgenommen wurden und danach (noch) als Minderjährige zusammen mit ihren Eltern (*automatisch*) wieder die türkische erworben haben, haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit gar nicht verloren: Bei ihnen liegen die Voraussetzungen von § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz nicht vor, da ihre Wiedereinbürgerung nicht *auf Antrag* erfolgt ist.

Hier haben die zuständigen Behörden schon eingezogene deutsche Pässe wieder zurückgegeben.

Staatangehörige anderer Herkunftsländer, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 Staatsangehörigkeit verloren haben:

Diese Personen werden von den Meldebehörden nicht angeschrieben, da der Verwaltungsaufwand dafür zu hoch und diese Gruppe zahlenmäßig bei weitem nicht so stark vertreten sein dürfte.

Obwohl die beiden erwähnten Rundschreiben nur von türkischen Staatsangehörigen sprechen, müssten die aufgestellten Kriterien aus Gründen der Gleichbehandlung auch für die Angehörigen anderer Staaten gelten.

Wenn Sie nähere Informationen möchten, wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt, Ihren Ausländerbeirat, die zuständige Ausländerbehörde, eine Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände oder an den Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz.

Mainz, im Juni 2005

Roland Graßhoff
Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz